

ungewisse Beweisaufnahmen konnte es ferner schon von vornherein befristen; die Aufhebung einer ausgesprochenen gerichtlichen Zurückweisung ermöglichte das Wiederaufnahmeverfahren.

a) Grundsatz der gerichtlichen Verhandlungsleitung
Die *unmittelbare, mündliche Verhandlung* vor dem erkennenden Gericht hielt Klein für eine wesentliche Errungenschaft des neuen Zivilprozesses. Vor dem erkennenden Gericht fand die Verhandlung der Parteien mündlich statt (§ 176 Satz 1 Ö-CPO) und es galt als Fiktion: «Die Verhandlung ist bis zur Verkündung ihres Schlusses als ein Ganzes anzusehen» (§ 193 Abs. 2 Ö-CPO). In mancher Hinsicht barg eine solche mündliche Verhandlung die Gefahr, allzu sehr zulasten der Prozessökonomie zu wirken oder Verstöße gegen sie zu fördern, was auch lebhaft moniert wurde. Es bestanden zum Beispiel Bedenken, ob das Gericht imstande sein würde, eine Verhandlung in grundsätzlich direktem mündlichem Austausch mit allen Beteiligten trotz Vertagungen und trotz umfangreichen Prozessstoffes straff zu organisieren, durchzuführen und zu verarbeiten.¹⁹¹ Man befürchtete beispielsweise angesichts der fingierten Einheit der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie über mehrere Tagsatzungen hinweg stattfand, dass eine Partei Behauptungen und Beweismittel nur schrittweise anbringen könnte, um die Verhandlung und den Prozess schikanös zu verschleppen.¹⁹² Ja noch am letzten Verhandlungstermin könnte eine Partei mit bislang absichtlich zurückgehaltenem Vorbringen unvorhersehbarerweise allem Vorgegangenen und dem sich abzeichnenden Ergebnis eine Kehrtwende geben, wodurch aller bisher geleistete Aufwand vergeblich werden würde. Eine weitere Besorgnis war zum Beispiel, dass die oktroyierte grundsätzliche Mündlichkeit, weil sie im gesprochenen Wort nichts Handfestes vermittelte, in praxi gerade zu ihrem Gegenteil, nämlich zu einer teuren und langwierigen Schriftlichkeit in Form von verurkundenden Schriftsätzen und Protokollen, ausarten würde.¹⁹³ Gewisse Sicherungsmassnahmen zwecks einer zugleich mündlichen sowie prozessökonomischen Verhandlung

191 Vgl. beispielsweise Klein, Bemerkungen CPO, S. 261.

192 Vgl. beispielsweise Klein, Bemerkungen CPO, S. 260.

193 Vgl. beispielsweise Klein, Bemerkungen CPO, S. 258 f.; ausführlich zur Mündlichkeit und den vorbereitenden Schriftsätzen siehe Klein, Praxis, S. 128–142.